



MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Martini Mogg Vogt PartGmbH • Joseph-Schumpeter-Allee 23 • 53227 Bonn

Per E-Mail: Bernd.Lehmann@Siegburg.de

Kreisstadt Siegburg
Herrn Dezernenten Bernd Lehmann
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Bonn, den 09.01.2023

Unser Zeichen: 2380/22-MF/TW
Rechtsanwalt Dr. Michael Faber
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Assistenz: Tanja Wolf
Telefon: 0228 / 18 43 798-12
E-Mail: t.wolf@mmv-recht.de

Ratsbeschluss vom 12.12.2022 über eine Vorlagepflicht von Bauanträgen gemäß § 34 BauGB

Sehr geehrter Herr Lehmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten uns um rechtliche Prüfung der Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 12.12.2022 mit der Vorlagennummer 1989/VIII betreffend das wohnungspolitische Handlungskonzept und insoweit die Beschlussfassung zu Punkt 7 des Antrags der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2022. Dem kommen wir gerne nach.

A. Ratsbeschluss

Der sich aus der Schnellmeldung ergebende Wortlaut der hier prüfungsgegenständlichen Beschlussfassung lautet:

„Bei Bauanträgen gem. § 34 Baugesetzbuch werden diese in einer Probephase von 6 Monaten den Obleuten der Fraktionen mit kurzer

MMV Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28
56073 Koblenz
Telefon: 0261 / 88 44 66
Telefax: 0261 / 80 08 01

JR Dr. Ottmar Martini, WP
JR Dr. Hans Vogt, StB (bis 2019)
Johannes Mogg
Arno Gerlach
Dr. Thomas Brübach, StB
Dr. Heike Thomas-Blex
Georg Moesta
Dr. Arne Löser
Dr. Andreas Dazert
Konstantin Sassen
JR Prof. Dr. Hubert Schmidt
Sascha Unger
Georg Brenner
Dr. Marcus Schultz
Walter Metternich
Esther Brandhorst
Tim Ohnemüller LL.M.
Thomas Haschert, Mag. iur.
Felix Nietsch LL.M.
Stefan Schellenbach
Valentin Klumb B.A.
Dr. Michael Faber
Klemens M. Hellmann LL.M.
Dr. Thomas Kehr
Martina Gondro
Janina Barg
David Hillen

MMV Bonn

Joseph-Schumpeter-Allee 23
53227 Bonn
Telefon: 0228 / 18 43 798 - 0
Telefax: 0228 / 18 43 798 - 71

Jochen Eberhard, StB
Martin Schumm LL.M.
Georg Brenner
Carola de Decker, M.I.C.L.
Esther Brandhorst
Dr. Michael Faber
Dr. Johannes Weiland
Lisa Korneli

MMV Mainz

Essenheimer Str. 157
55128 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 26 511 - 0
Telefax: 0 61 31 / 26 511 - 13

Arno Gerlach
Dr. Arne Löser
Dr. Andreas Dazert
Stephan Spies
Nikolaus Neubauer
Valentin Klumb B.A.
Dr. Christoph Wege

MMV Stuttgart

Rotebühlstr. 121
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 576 046 - 30
Telefax: 0711 / 576 046 - 40

Dr. Thomas Brübach, StB
Martin Schumm LL.M.
Roland C. Kemper LL.M., MSc.

Commerzbank

IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00
BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Koblenz
IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77
BIC: MALADE51KOB
USt-IdNr.: DE153431616



Rückäußerungsfrist zur Kenntnisnahme gegeben, um bei Bedarf planungsrechtliche Instrumente einleiten zu können.“

B. Rechtliche Bewertung

Zu der vorgenannten Beschlussfassung ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

I. Hintergrund des Ratsbeschlusses

Die Beschlussfassung soll ausweislich ihres zweiten Halbsatzes den Obleuten (bzw. den Fraktionen, dem Stadtrat; dazu noch unten) die Möglichkeit einräumen, aus Anlass des konkreten, nach § 34 BauGB zu beurteilenden Vorhabens über ein Planaufstellungs- bzw. Planänderungsverfahren und die Anwendung der Sicherungsmittel nach §§ 14 und 15 BauGB zu entscheiden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im Fall der Kreisstadt Siegburg die Beteiligungsvorschrift des § 36 BauGB keine Anwendung findet.

§ 36 BauGB stellt die Beteiligung der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren sicher, indem gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden ist. Diese Mitwirkungsbefugnis beruht auf der Planungshoheit der Gemeinde, die sich wiederum aus ihrem Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.08.2020, 4 C 1.19; Urt. v. 19.11.1965, IV C 184/65). Zur Absicherung dieser Planungshoheit wird den Gemeinden bundesrechtlich das Recht zur Beteiligung an den bauaufsichtlichen Verfahren für Vorhaben eingeräumt, die ihre Planungshoheit berühren. Dies ist bei Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB sowie bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB der Fall; bei Entscheidungen nach § 30 BauGB, also bei Vorhaben in beplanten Gebieten, bedarf es des Einvernehmens der Gemeinden hingegen nicht, da der Maßstab für die Zulässigkeit dieser Vorhaben durch den Bebauungsplan bereits vorgegeben ist. Die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB soll sie rechtzeitig vor Ausführung eines Vorhabens in die Lage versetzen, über die Notwendigkeit einer Veränderung der bestehenden bauplanungsrechtlichen Grundlagen entscheiden und eine beabsichtigte Planung durch die Instrumente der §§ 14 und 15 BauGB sichern zu können.



Die Verpflichtung, vor der Erteilung der Baugenehmigung das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen, entfällt jedoch, wenn die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.08.2004, 4 C 16/03). Soweit dasselbe Organ der Gemeinde sowohl für die Erteilung des Einvernehmens als auch die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, folgt dies daraus, dass in diesem Fall die Herstellung einer Willensübereinstimmung schon tatsächlich ausscheidet. Sind die Zuständigkeiten auf verschiedene Gemeindeorgane verteilt, ist eine gemeindeinterne Abstimmung zwar möglich, von § 36 BauGB aber nicht gefordert, da nicht die Gefahr besteht, dass die Baugenehmigung über den Kopf der Gemeinde erteilt wird, wenn diese selbst über die Erteilung der Genehmigung entscheidet. Während das Bundesverwaltungsgericht vor diesem Hintergrund zunächst angenommen hatte, dass eine Gemeinde, die selbst Bauaufsichtsbehörde ist, dennoch nicht daran gehindert sei, einen Bauantrag wegen der Versagung des Einvernehmens abzulehnen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.07.2002, 4 B 40/02), geht es unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung nunmehr davon aus, dass die mit der unteren Bauaufsichtsbehörde identische Gemeinde die Ablehnung eines Bauantrags nicht mit der Versagung ihres Einvernehmens begründen darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.08.2004, 4 C 16.03). Zwar sei denkbar, dass bei einer unterschiedlichen Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung einerseits und die Ausübung der Planungshoheit andererseits die erforderliche Koordination unterbleibt und so die Befugnisse des für die Ausübung der Planungshoheit zuständigen Gemeindeorgans übergangen werden. Es sei jedoch Sache der Gemeinde selbst oder des Landesgesetzgebers, durch entsprechende kommunalverfassungsrechtliche Regelungen Vorsorge zu treffen, dass dies nicht geschieht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.08.2004, 4 C 16.03). In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts heißt es insoweit (Unterstreichung hier):

„Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde dient der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinde soll als sachnahe und fachkundige Behörde dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens mitentscheidend beteiligt werden. Darüber hinaus soll sie in den Fällen, in denen ein nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB zulässiges Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen können, durch



Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit eines Vorhabens zu ändern und zur Sicherung der Planung die Mittel der Veränderungssperre oder der Zurückstellung von Baugesuchen zu ergreifen (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, NVwZ 1986, 556; NVwZ 2004, 858). Die Beteiligung der Gemeinde ist dem Umstand geschuldet, dass über den Bauantrag allein die Baugenehmigungsbehörde entscheidet. Nur ihr Bescheid wirkt unmittelbar nach außen und regelt die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Baugesuchs. Lediglich über den Weg der Einvernehmensversagung kann die Gemeinde verhindern, dass ein Bauvorhaben verwirklicht wird, das bauplanungsrechtlich unzulässig ist oder ihren planerischen Vorstellungen widerspricht. Des Schutzes, dem § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dienen bestimmt ist, bedarf die mit der Baugenehmigungsbehörde identische Gemeinde nicht; denn sie kann den Zweck des Einvernehmenserfordernisses selbst erfüllen (Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 36 Rdnr. 15). Die Gefahr, dass der zuständige Rechtsträger ein Bauvorhaben über ihren Kopf hinweg genehmigt, besteht nicht. Zwar ist vorstellbar, dass dann, wenn innerhalb der Gemeinde für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens verschiedene Organe zuständig sind, bei Wegfall des förmlichen Einvernehmens eine Koordination unterbleibt und die Planungshoheit dadurch zu kurz kommt. Es ist aber Sache der Gemeinde selbst oder des Landesgesetzgebers, durch nähere kommunalverfassungsrechtliche Regelungen dafür zu sorgen, dass die Belange der Planungshoheit hinreichend gewahrt bleiben. Aus Sicht des Bundesgesetzgebers bestand keine Veranlassung für die Einführung eines gesonderten Verfahrens zur internen Abstimmung zwischen verschiedenen Organen der Gemeinde; das Bundesrecht enthält insoweit auch keine verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 12. 1989, 4 B 211/89).“

II. Grundsätzliche Rechtmäßigkeit

Gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 GO NRW ist die Kreisstadt Siegburg eine Mittlere kreisangehörige Stadt und insoweit nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO NRW als untere Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung von Baugenehmigungen und damit auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuständig, so dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Bun-



desverwaltungsgerichts § 36 BauGB keine Anwendung findet.

Da aber die Genehmigungserteilung ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt und folglich nach § 41 Abs. 3 GO NRW dem Bürgermeister bzw. der Stadtverwaltung obliegt¹, die bauleitplanerischen Entscheidungen hingegen gemäß § 41 Abs. 1 lit. g) GO NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister vom 05.11.2020 vom Stadtrat zu treffen sind, soll durch die in Rede stehende Beschlussfassung sichergestellt werden, dass das für die Bauleitplanung zuständige Gemeindeorgan über die Notwendigkeit bauleitplanerischer Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wird und entsprechende Entscheidungen treffen kann. Dieses Ansinnen geht insoweit mit der vorzitierten Rechtsprechung konform, wonach es Aufgabe der mit der Bauaufsichtsbehörde identischen Kommune ist, dies auf andere Weise als durch die Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB sicherzustellen; zumal eine entsprechende landesrechtliche Regelung nicht erkennbar ist.

III. Rechtskonformität der Ausgestaltung des Beschlusstextes

Trotz der vorangehend festgestellten Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung dem Grunde nach, stellen sich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Beschlusstextes in zweierlei Hinsicht rechtliche Fragen.

1. Zulässigkeit der „Rückäußerungsfrist“

Als problematisch erachten wir zum einen den in der Beschlussfassung enthaltenen Zusatz, dass die Bauanträge den Obleuten der Fraktionen „mit kurzer Rückäußerungsfrist“ zur Kenntnisnahme gegeben werden sollen, da unklar ist, was Sinn und Zweck der Rückäußerungsfrist sein soll. Insoweit sind grundsätzlich drei verschiedene Auslegungsmöglichkeiten denkbar, die unseres Erachtens zu unterschiedlichen Ergebnissen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung führen können.

a) Bloße Rückäußerungsmöglichkeit

Sofern es sich lediglich um eine Rückäußerungsmöglichkeit handelt, mit der keinerlei

¹ Dies gilt jedenfalls, soweit der Stadtrat nicht von seinem „Rückholrecht“ nach § 41 Abs. 3, 2. Halbsatz GO NRW Gebrauch gemacht hat, was hier nicht Gegenstand der geprüften Beschlussfassung ist.



Bindungswirkung für die Verwaltung verbunden und insbesondere kein faktischer Bearbeitungs- oder Entscheidungsstopp bis zur Rückäußerung gemeint sein soll, dürfte es sich um eine bedenkenlose Formulierung handeln. Gegen eine solche Auslegung spricht jedoch, dass dann der Zusatz „mit kurzer Rückäußerungsfrist“ überflüssig wäre.

b) Entscheidungsvorbehalt

Unzulässig wäre hingegen eine dahingehende Auslegung, dass nur im Falle einer *positiven* Rückäußerung auch eine *positive* Bescheidung des Bauantrags durch die Verwaltung erfolgen kann, also eine mit § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vergleichbare Zielrichtung. Denn wie vorangehend ausgeführt, scheidet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Anwendbarkeit des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB aus, wenn die Bauaufsichtsbehörde mit der Belegenheitskommune identisch ist. Dies kann nicht durch die in Rede stehende Beschlussfassung umgegangen werden, da hiermit offenkundig kein Ratsvorbehalt nach § 41 Abs. 3, 2. Halbsatz GO NRW für die Entscheidung über Bauanträge nach § 34 BauGB verbunden ist.

c) Entscheidungsaufschub

Möglich ist zudem ein dahingehendes Verständnis der „Rückäußerungsfrist“, dass die Entscheidung über den Bauantrag so lange aufgeschoben sein soll, bis seitens der Obleute (bzw. der Fraktionen, des Stadtrates; dazu noch unten) mitgeteilt wurde, ob bauleitplanerische Maßnahmen ergriffen werden oder nicht. Auch diese Auslegung ist nach hiesiger Auffassung aus nachfolgenden Gründen nicht bedenkenlos:

Nach § 71 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW hat die Bauaufsichtsbehörde über einen Bauantrag innerhalb von drei Monaten, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und im Fall des § 77 BauO NRW (Bauvorbescheid) innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Diese Frist beginnt gemäß § 71 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW, sobald die Bauvorlagen vollständig und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist nach § 71 Abs. 4 BauO NRW und nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB (sowie nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 LuftVG, der hier jedoch offenkundig nicht relevant ist). Wie oben ausgeführt, scheidet eine Anwendbarkeit des § 36 BauGB im Fall der Kreisstadt Siegburg aus, so dass das Rückäußerungsrecht den Beginn der Bearbeitungsfrist nicht über die Zweimonatsfrist des § 36 Abs. 2



Satz 2 BauGB hemmen kann. Ebenso wenig findet § 71 Abs. 4 BauO NRW in diesem Zusammenhang Anwendung. Soweit die Bauaufsichtsbehörde nach § 74 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW nämlich anderen Stellen eine angemessene Stellungnahmefrist von längstens zwei Monaten setzen kann, bezieht sich diese Möglichkeit durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 74 Abs. 3 BauO NRW nur auf Fälle, in denen die Beteiligung dieser Stellen „für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 74 Abs. 1 BauO NRW entgegenstehen“, also z.B. auf Denkmalschutz-, Naturschutz- oder Immissionsschutzbehörden. Sonstige Regelungen für eine Hemmung der Bearbeitungs- bzw. Entscheidungsfrist sind weder im Baugesetzbuch noch in der Landesbauordnung enthalten.

Daraus folgt, dass die den Obleuten (bzw. den Fraktionen, dem Stadtrat; dazu noch unten) eingeräumte „Rückäußerungsfrist“ keinesfalls dazu führen kann, dass der Verwaltung mangels Rückäußerung eine fristgerechte Entscheidung über den Bauantrag verwehrt ist. Dies würde einen Verstoß gegen die vorgenannten Fristenregelungen der Landesbauordnung darstellen. Dabei ist vor allem auch zu berücksichtigen, dass die nicht fristgerechte Bearbeitung von Bauanträgen zu Amtshaftungsansprüchen der Kommune führen kann (vgl. BGH, Urt. v. 23.09.1993, III ZR 54/92; Urt. v. 06.06.1991, III ZR 221/90).

Aber auch ungeachtet der – denkbaren und unseres Erachtens unzulässigen – Konstellation, in der ein Abwarten der Verwaltung auf die Rückäußerung zu einer Überschreitung der Bearbeitungsfrist führen würde, ist die hier in Rede stehende Rückäußerungsfrist im Spannungsverhältnis zur Pflicht der Verwaltung zu einer zügigen Bearbeitung von Bauantragsverfahren zu sehen. Die Bauaufsichtsbehörde hat insbesondere im Baugenehmigungsverfahren die Amtspflicht, Anträge mit gebotener Beschleunigung zu bearbeiten und ohne Verzögerung zu bescheiden, da dieser Amtspflicht wegen der finanziellen Auswirkungen für den Bauherrn besondere Bedeutung zukommt (vgl. BGH, Urt. v. 06.06.1991, III ZR 221/90). Insoweit sind sämtliche Vorschriften des § 71 BauO NRW, der zum 02.02.2021 wesentlich geändert wurde, nunmehr auf die zügige Bearbeitung von Bauanträgen ausgerichtet.

Daraus folgt nach unserer Einschätzung, dass die „Rückäußerungsfrist“ im Einzelfall nicht zu einer unzulässigen Verzögerung der Erteilung der Baugenehmigung führen darf,



was etwa dann der Fall sein kann, wenn der Bauaufsichtsbehörde bereits alle Erkenntnisse über die Zulässigkeit des Vorhabens vorliegen und sie folglich einen positiven Bescheid erteilen könnte, aber noch die Rückäußerung der zu beteiligenden Obleute abwarten muss. So hat etwa das Oberlandesgericht Düsseldorf eine Amtspflichtverletzung einer beklagten Stadt bejaht, deren Bauaufsichtsbehörde eine bereits positiv bescheidbare Bauvoranfrage nach § 34 BauGB nicht beschieden hatte, um zunächst eine – für den Kläger nachteilige – Änderung des Bauplanungsrecht abzuwarten; hierin liege eine amtspflichtwidrige Verzögerung der Genehmigungserteilung (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.06.2004, 18 U 159/03).

Die in der Beschlussfassung enthaltene Formulierung „mit kurzer Rückäußerungsfrist“ ist im Ergebnis also nur dann als rechtmäßig zu erachten, wenn deren Berücksichtigung in der Praxis nicht zu einem Verstoß gegen die gesetzlichen Fristen (§ 71 Abs. 6 BauO NRW) oder den Beschleunigungsgrundsatz im Zusammenhang mit § 34 BauGB führt.

2. Zuständigkeit der „Obleute der Fraktionen“

Problematisiert werden könnte zudem die antragsgegenständliche Festlegung, die jeweiligen Bauanträge den „Obleuten der Fraktionen“ zur Kenntnis zu geben.

Bei dieser an die Verwaltung gerichteten Informationsvorgabe handelt es sich nach unserem Verständnis nicht um ein förmliches Informations- oder Kontrollinstrument, das im engeren Sinne dem Katalog des § 55 GO NRW entspricht. Dort sind namentlich hier nicht beschlussgegenständliche Akteneinsichtsrechte und förmliche Fragerechte aus der Ratssphäre normiert und die allgemeine Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Rat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Hierbei soll der Rat nach der Kommentierung aber nicht dazu befugt sein, durch Beschluss eine Angelegenheit zu einer wichtigen i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu bestimmen (vgl.: Plückhahn in: PdK NW B-1, § 55 GO NRW, Erl. 4.1.1).

Zwar wird den durch § 55 GO NRW normierten und hier nicht unmittelbar einschlägigen Informations- und Auskunftsansprüchen nach einer in der Kommentierung vertretenen Auffassung ein für das Kontrollverhältnis zwischen Rat und Bürgermeister abschließender Charakter beigemessen (vgl.: Plückhahn in: PdK NW B-1, § 55 GO NRW, Erl. 4.2.4).



Daraus resultiert nach diesseitiger Auffassung hier aber keine Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung. Die von § 55 GO NRW vorgesehenen Kontrollrechte des Rates bzw. einzelner Ratsmitglieder, Fraktionen o.Ä. beziehen sich nach diesseitigem Verständnis im Ausgangspunkt auf bekannte Vorgänge, während hier die Beschlussfassung darauf abzielt zu gewährleisten, dass die Ratssphäre überhaupt Kenntnis über einen Anlass zur Ausübung von Ratskompetenzen zur Sicherung einer dortigen Planung erhält.

Vor allem aber hat das Bundesverwaltungsgericht mit der oben zitierten Entscheidung festgestellt, dass es ohne gesetzliches Einvernehmenserfordernis und ohne normative Vorgabe des Landesgesetzgebers *„Sache der Gemeinde selbst ist, dafür zu sorgen, dass die Belange der Planungshoheit hinreichend gewahrt bleiben“*. Die vorliegende Beschlussfassung dient in diesem Sinne der Wahrung der Belange der Planungshoheit, was nach unserem Verständnis durch § 55 GO NRW nicht gesperrt wird.

Vor dem Hintergrund stellt sich noch die Frage, ob der Rat zulässigerweise die Information zu Gunsten (nur) des Kreises der Obleute der Fraktionen vorgeben durfte. Kommunalverfassungsrechtlich ist dieser Adressatenkreis nicht näher bestimmt oder durch besondere Rechte hervorgehoben. Allerdings erscheint diese Adressierung mit Blick auf den verfolgten Zweck, namentlich die Schaffung von Kenntnis in der Ratssphäre zur Erwägung von auf Beschlussfassung des Rates gerichteten Initiativen, zumindest geeignet und nicht praxisfern. Soweit das Bundesverwaltungsgericht es mit der o.g. Entscheidung ausdrücklich als *„Sache der Gemeinde selbst“* bezeichnet hat, die Sicherung der Planungshoheit im vorliegenden Fall zu gewährleisten, spricht das für eine weitere Ausgestaltungs- und Verfahrensautonomie der zuständigen Gemeindeorgane bei der Gewährleistung dieses Zwecks. Hier muss insoweit auch beachtet werden, dass der für die bauleitplanerischen Entscheidungen gemäß § 41 Abs. 1 lit. g) GO NRW zuständige Rat vorliegend selbst die Entscheidung über die Informationskonzentration auf den Kreis der Fraktionsobleute getroffen hat.

Wenngleich eine nähere gerichtliche Klärung dieser Problematik hier nicht bekannt ist, halten wir diese Verfahrensregelung mit Blick eine oben angenommene weite Verfahrensautonomie des Rates in diesem Zusammenhang für zulässig. Wir unterstellen zudem, dass über die Kenntnissgabe an die Fraktionsobleute auch eine gleichheitsgerechte



Kenntnisgabe in die Ratssphäre gewährleistet werden kann. Nach diesseitiger Auffassung spricht vieles dafür, dass der Informationsfluss jede Ratsgruppierung gleichberechtigt erreichen muss, der Initiativrecht gerichtet auf die Ausübung der bauleitplanerischen Entscheidungen durch den Rat zusteht. In dem Fall halten wir die Beschlussfassung nicht wegen der Vorgabe einer Kenntnisgabe an die Fraktionsobleute für rechtswidrig.

C. Zusammenfassung

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass gegen die o.g. Beschlussfassung aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 36 BauGB dem Grunde nach keine Bedenken bestehen. Anderes gilt allerdings hinsichtlich der ebenfalls beschlossenen „*Rückäußerungsfrist*“. Diese darf weder einen Entscheidungsvorbehalt darstellen (s.o. unter Ziffer B.III.1.b)), noch kann sie nach unserer Auffassung die gesetzliche Bearbeitungsfrist für Bauanträge nach § 34 BauGB aufheben oder eine Bearbeitungshemmung im Widerspruch zum Beschleunigungsgrundsatz begründen (s.o. unter Ziffer B.III.1.c)).

Wir möchten daher empfehlen, dass der Bürgermeister – zur Vermeidung einer Beanstandung – dem Stadtrat gegenüber mitteilt, dass er den Beschluss dahingehend versteht und umsetzen wird, dass mit der „*Rückäußerungsfrist*“ keine grundsätzliche Entscheidungssperre oder ein Bearbeitungsstopp verbunden ist, so dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen einzuhalten sind und dabei die Pflicht der Verwaltung zur Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Esther Brandhorst
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Michael Faber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht